

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erste Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

Erste Sitzung.

Karlsruhe, den 5. October 1876,
Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:

aufser den eben genannten Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenraths
sämmliche Mitglieder der Generalsynode mit Ausnahme der Herren Decau
Helbing und Oberstaatsanwalt Kiefer.

Vorsitzender: der Alterspräsident, Herr Kirchenrath Eberlin.

Nach höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des
Großherzogs vom 6. September d. J. wurde der Zusammen-
tritt der geseklich auf das Jahr 1876 fallenden General-
synode auf Donnerstag den 5. October festgesetzt. Sie wurde
gemäß §. 70 der Kirchenverfassung durch einen öffentlichen
Gottesdienst eingeleitet, welcher Vormittags 10 Uhr seinen
Anfang nahm und bei welchem an Stelle des zur Zeit leiden-
den Herrn Prälaten Dr. Holtzmann Herr Oberkirchenrath
Schellenberg die, nun im Druck herausgegebene, Predigt
über 1. Cor. 3, 11 hielt.

Nach dem Schlusse des Gottesdienstes versammelten sich
die Mitglieder der Generalsynode in dem für ihre Verhand-
lungen ihr überlassenen Sitzungsjaale der II. Ständekammer,
wofelbst auch sämmliche Mitglieder des evangelischen Ober-
kirchenraths, nämlich der Präsident desselben, Herr Geheim-
rath Müßlin, Herr Prälat Dr. Holtzmann, Herr Ministerial-

1876 sind,
allgemei-
protocollen
die vom
oben oder
sind.

rath Spohn, die Herren Oberkirchenräthe Behaghel, Schellenberg, Ströbe und Gilg sich eingefunden hatten.

Der Präsident des Oberkirchenraths, Herr Geheimerath Nüßlin, eröffnet die Synode mit folgender Ansprache:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bin ich mit dem Auftrage beehrt, die Generalsynode zu eröffnen und heiße ich die hier versammelten Vertreter unserer Landeskirche von Herzen willkommen. Den beiden letzten Generalsynoden sind große Kriege unmittelbar vorangegangen, aber seit dem Jahre 1871 erfreuen wir uns eines ungetrübten und durch die Größe und Machtstellung des deutschen Vaterlandes, so Gott will, lange gesicherten Friedens. Damit ist die Zeit der ruhigen Arbeit wiedergekehrt und fast überall in Deutschland ist man bestrebt, durch Verfassungsgesetze die einzelnen Landeskirchen zu organisiren, ihnen die längst verheißene Selbstständigkeit zu verschaffen und durch fernere Einrichtungen die Glieder der Kirche an deren Regierung zu betheiligen. Wir begrüßen diese Vorgänge mit freudiger Theilnahme; sie geben unseren auf ähnlicher Grundlage beruhenden Institutionen eine erhöhte Gewähr des Fortbestehens und sie fördern die innigere Annäherung und Verbindung der verschiedenen deutschen Landeskirchen.

Unsere Aufgabe liegt jetzt auf einem andern Gebiete, wir haben in der Entwicklung unserer inneren kirchlichen Einrichtung fortzuschreiten. Die letzte Generalsynode hat für dringlich erachtet, daß die biblische Geschichte einer Uebersetzung unterworfen werde und hat die Revision des Katechismus dem Oberkirchenrath zur Prüfung empfohlen. Beiden Wünschen ist entsprochen, und es ist überdies das Kirchenbuch einer Umarbeitung unterzogen worden. Die Gottesdienstordnung von 1858 ist, wie bekannt, nur in einem Theile des Landes vollständig zur Einführung gelangt; in sehr vielen Gemeinden ist die alte Liturgie mit geringen Modificationen beibehalten, im Uebrigen die neuere Ordnung nur theilweise angenommen worden. Die Generalsynode von 1861 hat dies gebilligt und bisher ist nirgends ein Verlangen nach Abänderung kund gegeben worden; es hat den

Anschein, als ob der bestehende Zustand noch auf lange erhalten bleiben solle. Dann aber erscheint es angemessen, auch dem Kirchenbuch eine damit übereinstimmende Einrichtung zu geben und die Geistlichen in dem Gebrauche desselben zu erleichtern. In dieser Richtung ist die Uebersetzung erfolgt und es sind eine Anzahl von Gebeten und einige Formulare beigelegt worden, um eine Abwechslung zu ermöglichen und den verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Diese drei Arbeiten sind in dem vorigen Jahre den Diöcesansynoden und Kirchengemeinden zur Kenntniß und zur Aeußerung mitgetheilt worden, und es haben die Diöcesansynoden denselben eine große und anerkennenswerthe Sorgfalt zugewendet. Ihre Arbeiten, ihre vielfachen Wünsche und Anträge sind bei der abermaligen Revision dieser Bücher thunlichst berücksichtigt worden. Die neuen Entwürfe sind dann den sämmtlichen Mitgliedern der Generalsynode zeitig mitgetheilt worden, um auch ihnen eine gründliche und ruhige Prüfung zu ermöglichen und so darauf hinzuwirken, daß reife Beschlüsse gefaßt werden können, welche dann eine willige Aufnahme von Seiten der Gemeinde erwarten lassen.

Gerade bei solchen Anlässen muß sich unsere Kirchenverfassung bewähren; bedenkliche Bewegungen, wie sie bei Einführung neuer Religionsbücher bisweilen vorkommen, sind nicht zu besorgen, wenn nach Prüfung durch die Diöcesansynoden nun auch die frei gewählten Vertreter der Landeskirche ihre Entschlüsse fassen. Die Generalsynode wird ja nicht subjective Wünsche und Anschauungen, nicht Parteibestrebungen zur Geltung bringen, sie wird nur gutheißen, was der Gesamtheit frommt.

Außer diesen wichtigsten Vorlagen werden Sie sich vorzugsweise noch mit der ökonomischen Lage der Geistlichen zu beschäftigen haben. Die unausgesetzten Bemühungen der Kirchenbehörde, das Einkommen der Geistlichen besser zu gestalten, sind, auch nachdem mit Zustimmung der letzten Generalsynode alle Ueberschüsse der größeren kirchlichen Fonds zu diesem Zwecke verwendet werden konnten, doch unzureichend geblieben, die Aufbesserungen konnten mit der stets zu-

nehmenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse nicht gleichen Schritt halten. Durch das dankenswerthe Entgegenkommen der Großh. Staatsregierung und die Zustimmung der Landstände ist nun für eine Reihe von Jahren ein Staatszuschuß von jährlich 200,000 Mark zur Aufbesserung des Einkommens gering besoldeter Pfarrer gesichert; damit wird dem wirklich eingetretenen Nothstand begegnet werden können. Der Vollzug kann aber erst dann eintreten, wenn zuvor die Kirchengesetzgebung mit den Bestimmungen des Staatsgesetzes in Uebereinstimmung gebracht sein wird, und es wird Ihnen deßhalb darüber eine Vorlage gemacht werden. Unsere kirchlichen Fonds werden durch die Staatshilfe einige Erleichterung erhalten und es wird damit möglich gemacht, auch das Einkommen der Hilfsgeistlichen und Pensionäre mäßig aufzubessern und auch die Unterstützungen bedürftiger Pfarrwittwen zu erhöhen.

Widmen Sie, hochwürdige, hochgeehrte Herren, den Ihnen zugehenden Vorlagen eine wohlwollende und sorgfältige Prüfung und fassen Sie mit Gottes Hilfe Beschlüsse, die unserer Kirche zum Wohle gereichen!

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich nunmehr die Generalsynode für eröffnet.

Nachdem hierauf sämtliche anwesende Mitglieder der Synode einzeln das im §. 73 der Verfassung vorgeschriebene Gelöbniß abgelegt hatten, wird Kirchenrath Eberlin zum Alterspräsidenten berufen, dem als Jugendsecretäre die Herren Freiherr v. Göler und Anstaltsgeistlicher Ströbe beigegeben werden.

Herr Geheimerath Nüßlin legt nun die höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs über die von diesem ernannten 7 Mitglieder, sowie die Acten über die Wahl der übrigen Synodalen in die Hand des Präsidenten, welcher zur Prüfung der Wahlprotocolle 4 Abtheilungen durch das Loos bilden läßt, unter die die Wahlacten so vertheilt werden, daß keine Abtheilung die Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Prüfung erhält, worauf der Präsident die nächste Sitzung auf Nachmittags 4 Uhr bestimmt.